expertenReport



Quelle: Experten/KI

Grundrente 2027: Wenn vom Zuschlag nichts übrig bleibt

Dirk Stein

Die Freibeträge für den Grundrentenzuschlag steigen zum Januar 2027. Für die Berechnung zählt allerdings regelmäßig das Einkommen von 2024. Wer inzwischen weniger zur Verfügung hat, kann deshalb weiterhin leer ausgehen – trotz langer Versicherungszeiten und niedriger eigener Rente.

Zum Januar 2027 wird erneut gerechnet. Die Deutsche Rentenversicherung prüft automatisch, wie viel vom Zuschlag nach der Einkommensanrechnung übrig bleibt. Höhere Freibeträge können die Zahlung erhöhen oder überhaupt erst ermöglichen. Entscheidend ist jedoch eine finanzielle Situation, die sich inzwischen erheblich verändert haben kann.

Die Berechnung folgt dem Einkommen von 2024

Wie die Rentenversicherung am 6. November mitteilte, haben die Finanzämter im Herbst 2026 regelmäßig die Einkommensdaten für 2024 übermittelt. Sie bilden die Grundlage für den Zuschlag ab Januar 2027. Fehlen diese Daten, wird auf das Jahr 2023 zurückgegriffen.

Wer 2024 noch gearbeitet hat und inzwischen eine deutlich niedrigere Rente bezieht, wird damit grundsätzlich weiterhin nach den damaligen Einkünften beurteilt. Dasselbe kann gelten, wenn der Ehepartner mittlerweile im Ruhestand ist. Der Einkommensverlust ist im Haushalt längst angekommen, in der Berechnung des Zuschlags noch nicht.

Der Rückgriff auf festgestellte Steuerdaten ermöglicht eine weitgehend automatisierte Prüfung. Er hat allerdings einen Preis: Die Leistung reagiert auf sinkendes Einkommen mit erheblichem Abstand. Die höheren Freibeträge verändern diese zeitliche Verzögerung nicht.

Mehr Spielraum durch höhere Freibeträge

Ab Januar 2027 bleiben bei Alleinstehenden monatlich 1.555 Euro anrechenbares Einkommen unberücksichtigt, nach 1.492 Euro im Jahr 2026. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften steigt der gemeinsame Freibetrag von 2.327 auf 2.425 Euro. Die Anpassung folgt der Rentenerhöhung des Vorjahres.

Vom Einkommen oberhalb dieser Grenzen werden zunächst 60 Prozent auf den Zuschlag angerechnet. Bei Alleinstehenden reicht diese Stufe bis 1.990 Euro, bei Paaren bis 2.861 Euro; darüber wird der weitere Mehrbetrag vollständig berücksichtigt. Schon die erste Anrechnungsstufe kann einen niedrigen Zuschlag auf null reduzieren. Die übrige gesetzliche Rente wird durch diese Prüfung nicht gekürzt.

Was die höheren Grenzen bewirken, zeigt eine vereinfachte Rechnung: Bei unverändert 1.700 Euro anrechenbarem Monatseinkommen und einem unterstellten Zuschlag von 150 Euro vor Einkommensanrechnung bleiben einer alleinstehenden Person 2026 rechnerisch 25,20 Euro. Unter denselben Annahmen sind es 2027 monatlich 63 Euro. Die Entlastung allein durch den höheren Freibetrag beträgt damit 37,80 Euro im Monat.

Individuelle Versicherungsleistung, gemeinsames Einkommen

Der Grundrentenzuschlag setzt mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten und entsprechend niedrige versicherte Verdienste voraus. Neben Beschäftigungszeiten können unter anderem Kindererziehung und anerkannte Pflegezeiten zählen; zwischen 33 und 35 Jahren gelten abgestufte Regeln. Einen Antrag braucht es nicht.

Diese Voraussetzungen beziehen sich auf die eigene Versicherungsbiografie. Bei der Auszahlung kommt dagegen auch das Einkommen des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners ins Spiel. Bei Paaren ohne Trauschein bleibt das Partnereinkommen grundsätzlich außen vor. Die gleiche eigene Rente und die gleichen Versicherungszeiten können deshalb je nach Familienstand und Einkommen des Partners zu unterschiedlichen Zahlungen führen.

Zur Berechnung gehören insbesondere das zu versteuernde Einkommen, steuerfreie Rentenanteile und relevante Kapitalerträge. Der monatliche Renteneingang allein sagt daher wenig über den möglichen Zuschlag aus. Eine Vermögensprüfung findet dagegen nicht statt, und ein pauschal versteuerter Minijob bleibt grundsätzlich unberücksichtigt.

Lange Versicherungszeiten bleiben auch ohne Zuschlag relevant

Mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten können außerdem einen gesonderten Rentenfreibetrag bei der Grundsicherung im Alter oder beim Wohngeld ermöglichen. Dafür ist nicht erforderlich, dass tatsächlich ein Grundrentenzuschlag ausgezahlt wird. Die vollständig angerechnete Aufstockung bedeutet also nicht, dass die Versicherungszeiten bei anderen Leistungen wirkungslos bleiben.

Die Zahlen zeigen dennoch, wie weit rentenrechtlicher Anspruch und tatsächliche Auszahlung auseinanderliegen. Die Grundrente soll langjährige Versicherung bei niedrigen Verdiensten anerkennen, macht diese Anerkennung aber zugleich von weiteren Einkünften und vom Partnereinkommen abhängig. 2027 wird dieser Zugang durch höhere Freibeträge etwas weiter. Ob ein Haushalt die Unterstützung inzwischen dringender braucht, lässt sich aus den Steuerdaten von 2024 nur begrenzt ablesen.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung, Meldung vom 06.11.2026

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4952918/Grundrente-2027-Wenn-vom-Zuschlag-nichts-uebrig-bleibt/